

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 11. Mai 2019 • 26. Jahrgang • Nummer 04/2019

Amtlicher Teil

- 1. Wahlbekanntmachung
für die Wahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Prenzlau
Seite 1**
- 2. Wahlbekanntmachung
für die Nachwahl am 1. September 2019 zur Wahl des
Ortsbeirates Blindow
Seite 2**

Wahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Prenzlau – Wahlbekanntmachung

A)

- Am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl** zum Europäischen Parlament und im Land Brandenburg die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Prenzlau ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.05.2019 zugestellt wurden, sind Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählt. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- Für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr, einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Barrierefreie Wahllokale sind:

WL 1, Seniorenclub „K.Stoeffen“
Prenzlau, Siedlungsstraße 36

WL 4 und 5, Realschule „Philipp Hackert“
Prenzlau, Georg-Dreke-Ring 58

WL 6 und 7, Scherpf-Gymnasium – Schulteil II
Prenzlau, Seeweg 6

WL 8, Dominikanerkloster – Waschhaus
Prenzlau, Uckerwiek 813

WL 9, Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal
Prenzlau, Uckerwiek 813

WL 12, Kita „Geschwister Scholl“
Prenzlau, Mauerstraße 8

WL 13 und 14, Pestalozzischule – Turnhalle
Prenzlau, Winterfeldtstraße 44

WL 15, Gesamtschule „C.-F. Grabow“
Prenzlau, Berliner Straße 29

WL 21, Gemeindezentrum
OT Klinkow, Am Quillow 42 a

WL 22, Gemeindezentrum
OT Schönwerder, Dorfstraße 39 a

Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Europäischen Parlaments, der Stadtverordnetenversammlung und zur Wahl der Ortsbeiräte treten am 26. Mai 2019 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau (Haus 1, Raum 204); im Scherpf-Gymnasium – Schulteil II, Seeweg 6, 17291 Prenzlau (Raum 604 und Raum 605) zusammen.

B)

Für die Wahlen gelten folgende Regelungen:

Die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. In den Ortsteilen Alexanderhof, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder und Seelübbe wird zusätzlich der Ortsbeirat gewählt.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass

- jeder Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme hat, jeder Wähler bei der Wahl zur Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen hat,
- die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden. Für jede Wahl wird mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - für die Wahl zum Europäischen Parlament:
weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - für die Wahl zum Kreistag:
gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung:
rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - für die Wahl des Ortsbeirates:
helles lila/flieder Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- 3.1 der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung enthält,
- 3.2 der jeweilige Stimmzettel für die Kommunalwahlen, der die im Wahlgebiet oder Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält,

- 4.1 der Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament seine Stimme in der Weise abgibt, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,
- 4.2 der Wähler bei der Wahl der Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und ggf. des Ortsbeirats
- die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
 - seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
6. die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
- 7.1 bei der Wahl zum Europäischen Parlament kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, im beliebigen Wahlraum des Landkreises Uckermark oder durch Briefwahl wählen,
- 7.2 bei den Kommunalwahlen, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes bzw. Wahlkreises – zur Kreistagswahl im Wahlkreis 2 des Landkreises Uckermark, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Prenzlau bzw. den Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsteil – oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
8. wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den/dem Stimmzetteln/Stimmzettel und dem/die unterschriebenen Wahlschein/Wahlscheine so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den/die Wahlschein/e und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

C) Sonstige Hinweise

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der **Briefwahl**
 - für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - für die Wahl zum Kreistag
 - für die Gemeindewahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahl)jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
- Die Wahlhandlung und die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahllokalen sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt auch für Wahlberechtig-

te, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 11.05.2019

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Nachwahl am 1. September 2019 zur Wahl des Ortsbeirates Blindow

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Nachwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund des § 85 Abs. 3 BbgKWahlG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV über die Bestimmung des Wahltags findet die **Nachwahl am Sonntag, dem 1. September 2019**, in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Nachwahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow

- Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates**
Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
- Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
- Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12.00 Uhr

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Prenzlau** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 27. Juni 2019, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder ein Einzelbewerber kann nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Blindow benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 1. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 1. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8 c

zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die in der gesamten Stadt wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden. In dem Fall, dass selbst die Anzahl der in der Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Versammlung ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Ver-

einigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 27. Juni 2019, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 01. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Prenzlau, 11. Mai 2019

gez. Maren Schön
Wahlleiterin

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.